

Vorbemerkungen:

Mit Beschluss des Kreisausschusses vom 30.05.2022 hat die Schulverwaltung den Auftrag für eine erweiterte Schulentwicklungsplanung für die Förderschulen in Trägerschaft des Rhein-Sieg-Kreises erhalten. Auf die einzelnen Punkte unter Beschluss-Nr. 170/22 wird verwiesen.

Die Verwaltung hat im Weiteren die GEBIT Münster mit der Erstellung der erweiterten Schulentwicklungsplanung für die Förderschulen in seiner Trägerschaft beauftragt. In der Sondersitzung des Ausschusses für Schule und Bildungskordinierung am 13.06.2023 hat GEBIT Münster die wesentlichen Ergebnisse des Abschlussberichts erläutert und stand für Fragen der Ausschussmitglieder zur Verfügung. Auf die Präsentation und den vorliegenden Bericht sowie auf die Sitzungsniederschrift wird verwiesen.

Die Schulverwaltung hat die Bedarfsfeststellungen, vorgeschlagenen Handlungsempfehlungen bzw. Lösungsansätze zur Schulentwicklungsplanung mit Blick auf konkrete Umsetzungsmöglichkeiten analysiert und legt im Weiteren das aus ihrer Sicht notwendige Handlungskonzept mit unmittelbaren und absehbaren notwendigen Maßnahmen zur weiteren politischen Beratung vor.

Erläuterungen:

Ziel der erweiterten Schulentwicklungsplanung:

Ziel der erweiterten Schulentwicklungsplanung ist die bedarfsgerechte Weiterentwicklung der Förderschullandschaft in Trägerschaft des Rhein-Sieg-Kreises über die Bereitstellung des benötigten Schulraums und der erforderlichen Sachmittel entsprechend den bildungs- und finanzpolitischen Entscheidungen des Kreises. Über die Prognose der zukünftigen Schülerzahlentwicklungen sollen bestenfalls perspektivisch notwendige Investitionen und organisatorische Maßnahmen bereits im Vorfeld erkannt und in Gang gesetzt werden, um so rechtzeitig Entwicklungsprozesse einzuleiten, die den Bedürfnissen der Schülerinnen und Schüler Rechnung tragen.

GEBIT Münster hat die identifizierten Raumbedarfe und empfohlenen Maßnahmen – erweitert um die Berücksichtigung des kommenden Rechtsanspruchs auf einen Betreuungsplatz im Offenen Ganztag (OGS) aufbauend ab der ersten Klasse zu Beginn des Schuljahres 2026/2027 - in Kapitel 3 des Gutachtens dargestellt. Auf diese Ausführungen sowie die Zusammenfassung in Kapitel 4 und insbesondere auf die Übersicht einzelner empfohlener Maßnahmen in Tabelle 88 des vorliegenden Gutachtens wird im Weiteren Bezug genommen.

Haushaltsmäßige Auswirkungen:

Bei der erweiterten Schulentwicklungsplanung handelt es sich in erster Linie um eine Rahmenplanung, die Handlungserfordernisse und Lösungsansätze im Gesamtzusammenhang beschreibt und dadurch eine Orientierung gibt für die weiteren Planungsschritte und schulpolitischen Beschlüsse.

Einzelne schulentwicklungsplanerische bzw. schulorganisatorische Maßnahmen sind entsprechend in gesonderten Vorlagen den politischen Gremien zur Beschlussfassung vorzulegen (vgl. auch Beschlussvorschlag Nr. 2).

Die Ansätze zur weiteren Finanzplanung sowohl im konsumtiven wie auch im investiven Bereich werden anlassbezogen und an den zukünftigen Handlungsbedarfen orientiert ermittelt und - soweit zeitlich möglich - zum kommenden Doppelhaushalt 2025/2026 angemeldet. Sofern sich abzeichnet, dass aufgrund notwendiger Maßnahmen vorher bereits außer- oder überplanmäßige Mittel oder Verpflichtungsermächtigungen bereitgestellt werden müssen, werden die zuständigen politischen Gremien vorab rechtzeitig beteiligt.

Handlungskonzept – ausgewählte Ergebnisse - Ausblick auf das weitere Vorgehen:

Die Verwaltung hat die empfohlenen Maßnahmen analysiert mit Blick auf konkrete Umsetzungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung einer zeitlichen Priorisierung und vorhandener personeller und finanzieller Ressourcen bei der weiteren Zielplanung.

Sie unterscheidet dabei zwischen Maßnahmen, die aufgrund der Prognose zur zukünftigen Schülerzahlenentwicklung insbesondere für die Bereitstellung von Schulraum für den Unterrichtsbereich erforderlich werden und Maßnahmen, die sich im Weiteren ggfs. aus dem aufbauenden Rechtsanspruch auf einen Fördernden OGS-Platz (F-OGS) ab 2026 im Betreuungsbereich ergeben könnten.

Der über das Gutachten von GEBIT entwickelte Raumstandard bietet dabei aus Sicht der Schulverwaltung einen guten Orientierungsrahmen für Neu- und Erweiterungsbauten im größeren Umfang. Die gutachterliche Klarstellung, dass die „räumliche Versorgung für den Unterricht Vorrang hat etwa gegenüber Verwaltungs-, Versorgungs- und Funktionsräumen und zudem abhängig ist von den jeweiligen baulichen Gegebenheiten sowie den Ressourcen des Schulträgers“ ist dabei hilfreich. Bei weiteren Planungen erfolgen in diesem Sinne Abstimmungen mit den Schulen, insbesondere mit Blick auf mögliche eigene Prioritätensetzungen.

Daneben werden auch Entwicklungslinien integrierter Planungsprozesse mit Blick auf pädagogische Ganztags- und Raumkonzepte sowie mögliche Struktur- und schulorganisatorische Maßnahmen betrachtet.

Nach Einschätzung der Schulverwaltung lässt sich folgendes festhalten:

Bereitstellung von Schulraum:

Die Bedarfsfeststellungen zu den Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung (gE) sowie Emotionale und soziale Entwicklung Sekundarbereich I (esE Sek I) werden bei anstehenden Planungsprozessen sowie möglichen Schulbaumaßnahmen vordringlich eingestuft.

Förderschwerpunkt gE:

Mit aktuell 148 Schülerinnen und Schülern (SuS) an der Vorgebirgsschule, 260 SuS an der Heinrich-Hanselmann-Schule und 107 SuS an der Förderschule Windeck-Rossel liegen die aktuellen Beschulungszahlen zu Beginn des Schuljahres 2023/2024 über der Prognose der GEBIT Münster.

Deshalb und wegen des damit zu rechnenden Aufwuchses in den nächsten Jahren an allen drei Schulen mit dem Förderschwerpunkt gE erarbeitet die Verwaltung derzeit in Abstimmung mit den Schulleitungen auch über das temporäre Zusetzen mobiler Einheiten Interimslösungen als sogenannte „Containerschulen“, um den vordringlichen Bedarf zur Aufrechterhaltung des Schulbetriebs zu begegnen.

- An der Heinrich-Hanselmann-Schule in Sankt Augustin nimmt das Interim in Modulbauweise den Betrieb voraussichtlich noch zu Ende des Schulhalbjahres auf. Die Kosten für die Errichtung belaufen sich nach derzeitigem Sachstand auf max. 2,7 Mio. €, welche im Haushalt enthalten sind.
- In Windeck-Rossel kann nach angelaufener Bedarfsplanung, die noch abgeschlossen werden muss, mit einem Start frühestens im Laufe des Schuljahres 2024/2025 gerechnet werden. Haushaltsmittel / Verpflichtungsermächtigungen stehen für diese Maßnahme nicht zur Verfügung und müssten außerplanmäßig bereitgestellt werden. Ausgehend von einer ähnlichen Nutzfläche wie bei der Heinrich-Hanselmann-Schule werden die Kosten aktuell auf rund 2 Mio. € geschätzt. An beiden Schulen werden notwendige Erweiterungen auf dem Schulgelände abgebildet.

Die Schulverwaltung geht im Zuge der aktuellen Haushaltsentwicklung davon aus, dass die im Rahmen des Haushalts 2023/2024 gebildeten Ansätze auch für die Betriebs- und Geschäftsausstattung sowie Medienausstattung auskömmlich sind. Eine abschließende belastbare Aussage hierzu kann erst im Zuge des Jahresabschlusses 2023 erfolgen.

Mit dem Ergebnis der Schulentwicklungsplanung werden zudem zwei neue Suchaufträge für einen neuen Schulstandort mit dem Förderschwerpunkt gE im

rechtsrheinischen Kreisgebiet ausgelöst, um mittelfristig die räumlich angespannte Situation an der Heinrich-Hanselmann-Schule und in Windeck-Rossel zu entlasten sowie den Förderschwerpunkt gE in Windeck-Herchen zugunsten eines adäquaten Teilstandorts freizuziehen.

Damit verbunden wären gleichzeitig Positiveffekte in Windeck-Herchen zugunsten der Förderschwerpunkte esE und Sprache (SQ) an diesem Standort.

Eine perspektivische Aufgabe der ausgelagerten Klassen der Richard-Schirrmann-Schule am Berufskolleg des Kreises in Siegburg sowie eine Anpassung der Einzugsbereiche zu Lasten der Schule am Rotter See, wie von GEBIT Münster angeregt, ist im Weiteren in Abhängigkeit davon zu betrachten, ob das Modell der Beschulung bis zum 6. Jahrgang aufgegeben wird. Eine schulrechtliche Entscheidung der Bezirksregierung Köln zur Bildung von 5. und 6. Klassen in der Primarstufe der Förderschulen in Kreisträgerschaft ist angekündigt, lag aber zum Zeitpunkt der Vorlagenerstellung noch nicht vor. Auf den Rechtskreis der inneren Schulangelegenheiten hat der Schulträger keinen Einfluss.

Eine mögliche Erweiterung der Schule am Rotter See ist daneben mit der weiteren Schulentwicklungsplanung zum Georg-Kerschensteiner-Berufskolleg in Troisdorf abzuwägen. Das Ergebnis der Bedarfsplanung / Machbarkeitsstudie sowie Aussagen zum möglichen weiteren Flächenbedarf steht noch aus.

An der Vorgebirgsschule in Alfter (gE) kann keine Erweiterung auf dem Schulgelände erfolgen. Die Verwaltung arbeitet mit Hochdruck an einer Lösung. Belastbare Aussagen zu den finanziellen Auswirkungen können derzeit noch nicht getroffen werden.

Die aktuellen Entwicklungen zeigen, wie risikobehaftet Prognose und Betrachtung des Raumangebots im Förderschwerpunkt gE sind.

Der Empfehlung im Bericht der GEBIT Münster zu einer jährlichen Fortschreibung der Schulentwicklungsplanung unter Beobachtung und Berücksichtigung von Förderquoten und Förderschulquoten kann die Schulverwaltung derzeit nur in dem Sinne nachkommen, dass wie in früheren Jahren zur Schulentwicklungsplanung wissensbasierte Abschätzungen in Abstimmungen mit den jeweiligen Schulleitungen erfolgen.

Förderschwerpunkt esE – Sek I:

Nach dem Ergebnis des vorliegenden Gutachtens zum Raumbestand ist der Teilstandort CJG St. Ansgar linksrheinisch in Bornheim langfristig als Schulstandort nicht geeignet. Dies ist bereits mit der Errichtung erkannt und allseits kommuniziert worden.

Will heißen, diese Entwicklung war programmiert und es gilt nun mit fortschreitender Zeit die räumliche Situation in ein zeitgemäßes und den schulischen Anforderungen entsprechendes Setting zu transformieren. Zudem ist mit einem weiteren Aufwuchs der SuS-Zahlen zu rechnen.

Die Gesamtbewertung der Situation allerdings mündet in einen Suchauftrag für einen neuen Standort, den die Schulverwaltung bereits ausgelöst und wegen Erhöhung der Chancen zu Umsetzung angesichts der Marktverknappung im linksrheinischen Rhein-Sieg-Kreis erweitert hat um den Flächenbedarf für einen möglichen gemeinsamen Campus esE Primarstufe und Sek I.

Aussagen zu konkreten und belastbaren Flächen- und Standortvorschlägen können derzeit jedoch noch nicht gemacht werden.

Die Raumsituation der Förderschule CJG St. Ansgar rechtsrheinisch am Hauptstandort in Hennef lässt laut Auskunft des Trägers keine weitere Unterbringung zusätzlicher Klassen zu.

Die Entwicklungen im rechtsrheinischen Kreisgebiet sind neben dem o. a. „Modell“ der Beschulung bis zum 6. Jahrgang im Primarbereich stark abhängig davon, inwieweit nach dem Auflösungsbeschluss für die Laurentiusschule in Niederkassel zum Schuljahr 2023/2024 die dadurch entstehenden Überhänge ab dem Schuljahr 2024/2025 durch die Förderschullandschaft im Rhein-Sieg-Kreis bzw. über eine Beschulung im Gemeinsamen Lernen insgesamt aufgefangen werden kann.

Die Schulverwaltung folgt der Empfehlung der GEBIT Münster, dass die weitere Entwicklung ab dem Schuljahr 2024/2025 sowie die kommunale Schulentwicklungsplanung engmaschig zu betrachten sind, um aufgrund einer belastbaren Datenlage weitere Planungsschritte zur Gründung einer weiteren Förderschule mit dem Schwerpunkt esE im Sekundarbereich über eine ggfs. sekundäre Verantwortlichkeit des Rhein-Sieg-Kreises rechtfertigen.

Betreuungsbereiche:

Weitere Bedarfsfeststellungen trifft GEBIT Münster insbesondere zu Betreuungsbereichen im Offenen Ganztag unter Einhaltung des Raumstandards mit Blick auf den Rechtsanspruch ab 2026. Auf die Ausführungen der GEBIT Münster insbesondere in Kapitel 1.4 zur Ermittlung des Raumbedarfs und in Kapitel 3.1 zum Konzept des Fördernden Offenen Ganztags (F-OGS) wird besonders verwiesen.

F-OGS:

Die Schulverwaltung hält es für geboten, im Sinne eines gemeinsamen Bildungsverständnisses zur Verzahnung der schulischen Förderung und der Offenen Ganztagsschule das derzeitige F-OGS-Konzept unter Einbeziehung der Übermittagsbetreuung und Mittagsverpflegung gemeinsam mit Vertretern der Schulen, der Schulaufsicht, St. Ansgar als Träger des Fördernden Offenen Ganztags und der Jugendhilfe unter Beteiligung einer externen Moderation über verabredete

Leitlinien sowie Raumkonzepte weiterzuentwickeln, um den Bedarfen an Betreuungsplätzen und -bereichen aufbauend ab 2026 gerecht zu werden.

Schon jetzt drängt sich dabei auf, dass überall dort, wo keine baulichen Erweiterungen möglich sind, eine Ausweitung der multifunktionalen Raumnutzung erforderlich werden wird unter der Prämisse, dass der OGS-Anspruch der Eltern / Erziehungsberechtigten über den Schulträger / die Schule abgebildet werden muss.

Raumbedarfe, die über eine mögliche Erweiterung im Bestand auf dem Schulgelände realisiert werden könnten, werden als Einzelmaßnahmen in die Gremienberatung eingebracht.

Hierbei sind sich ergebende Zielkonflikte bezogen auf die Gesamtverwaltung aufgrund in anderen Fachbereichen erforderlicher Baumaßnahmen und/oder die finanziellen Rahmenbedingungen zu berücksichtigen und ggf. Prioritäten im Spannungsfeld der schulfachlichen Anforderungen vom Landrat vorzuschlagen und zu beschließen.

Im Rahmen des internen Risikomanagements bewertet die Schulverwaltung hoch risikobehaftet für den weiteren Prozess der Konzeptarbeit als Teil der weiteren internen Schulentwicklungsplanung die Tatsache, dass derzeit Ausführungsbestimmungen des Landes NRW zum Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz und somit auch Aussagen zu der besonderen Situation an Förderschulen fehlen.

Auch sind die eigenen personellen Ressourcen zur Erfüllung des Rechtsanspruchs für den Offenen Ganzttag für diese in dieser Dimension neuen Aufgabe nicht auskömmlich.

Benehmensherstellung nach § 80 Schulgesetz NRW:

Wie gesetzlich vorgeschrieben, hat die Schulverwaltung die benachbarten kommunalen Schulträger bei der Schulentwicklungsplanung beteiligt. Stellungnahmen gingen nicht ein, so dass das Benehmen hergestellt wurde.

Wenngleich gesetzlich nicht vorgeschrieben, wurden im Sinne des Abstimmungsgebots nach § 80 Schulgesetz NRW auch die kreisangehörigen Kommunen informiert und den städtischen Schulträgern Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Die Stadt Bornheim verwies mit Blick auf steigende städtische Bedarfe darauf, dass die dortige Verbundschule nicht in der Lage sei, weitere Bedarfe der linksrheinischen Kommunen abzudecken. Die Stellungnahme der Stadt Hennef vom 17.07.2023 sowie die Antwort des Kreises vom 14.09.2023 sind als Anlagen 1a und 1b beigelegt.

Zur Sitzung des Ausschusses für Schule und Bildungskordinierung am 27.09.2023.

Im Auftrag
gez. Wagner